

Informationen zu BAföG

14. November 2014

1	Welches aktuelle Problem hat die ganzen Regelungen und Neuerungen eigentlich ausgelöst?	2
2	Die Lösung für Studierende, die vom aktuellen Problem betroffen sind	2
3	Neuerungen der Bescheinigung der Universität	3
4	Der zukünftige Lösungsansatz für Bachelor- und Lehramts-Studierende	4
5	Worin besteht der Vorteil dieser Lösung?	4
6	Was ändert sich für Lehramtsstudierende?	4
7	Bei weiteren Fragen und/oder Problemen	5

1 Welches aktuelle Problem hat die ganzen Regelungen und Neuerungen eigentlich ausgelöst?

Einige Studierende haben ihren Notenspiegel beim BAföG-Amt vorgelegt und die darauf ausgewiesenen ECTS-Punktzahlen standen aus Sicht des BAföG-Amtes in Einzelfällen im Widerspruch zu den positiven Bescheinigungen der BAföG-Beauftragten der Universität.

Die fehlenden ECTS-Punkte lagen allerdings teils an späteren Prüfungszeiträumen und noch nicht eingetragenen Modulnoten, die somit noch nicht im Notenspiegel aufgeführt waren, aber von den BAföG-Beauftragten berücksichtigt wurden.

Dadurch wurde einigen Studierenden keine weitere Förderung bewilligt.

2 Die Lösung für Studierende, die vom aktuellen Problem betroffen sind

Folgendes betrifft die Studierenden, deren Förderung nach dem vierten Fachsemester zur Zeit wegen des fehlenden Leistungsnachweises noch nicht weiter bewilligt worden ist.

Nach Abschluss aller Leistungsverbuchungen des Sommersemesters 2014 (z.B. Ende November) kann erneut eine Bescheinigung aus mein campus heruntergeladen und dem BAföG-Amt vorgelegt werden.

Sollten die ECTS-Punkte dann nicht reichen, erhalten die jeweiligen Studierenden ein Informationsblatt (wird unter 3. näher beschrieben) und sollen sich direkt an ihre/n BAföG-Beauftragte/n wenden.

- Wenn die/der BAföG-Beauftragte das **Formblatt 5 positiv** ausfüllt, soll unbedingt vermerkt werden, dass das Studium aus derzeitiger Sicht voraussichtlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- Wenn die/der BAföG-Beauftragte das **Formblatt 5 negativ** ausfüllt, kann beim BAföG-Amt eine Verschiebung des Leistungsnachweises nach § 48 (2) unter Angabe der Verzögerungsgründe beantragen werden.

Wichtig:

*Die letzte Möglichkeit den positiven Bescheid nachzureichen ist der **31. Januar 2015**. Bei ursprünglich rechtzeitiger Antragstellung wird dann rückwirkend nachgezahlt!*

3 Neuerungen der Bescheinigung der Universität

Es besteht die Möglichkeit sich eine **automatisierte Bescheinigung von mein campus** zu erstellen:

Ab einem definierten ECTS-Schwellenwert kann in mein campus die Bescheinigung im PDF-Format heruntergeladen werden, diese kann als Ersatz für das Formblatt 5 beim BAföG-Amt eingereicht werden.

Wird der Schwellenwert unterschritten, erscheint ein Informationsblatt, das an die BAföG-Beauftragten und auf Möglichkeiten für das weitere Vorgehen verweist. In kurz auch noch einmal hier zusammengefasst:

- bei einer **positiven Bescheinigung:**

(von mein campus oder der/dem BAföG-Beauftragten)

Es wird explizit bestätigt, dass die üblichen Leistungen für das Fachsemester erbracht wurden. Implizit wird bestätigt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Vom BAföG-Amt darf in diesem Fall kein Notenspiegel mehr verlangt werden.

Wichtig:

- *Alle bis dahin auftretenden Verzögerungsgründe werden egalisiert und können später nicht mehr für eine Verlängerung der Höchstförderungsdauer geltend gemacht werden.*
- *Bei der Entscheidung der BAföG-Beauftragten gibt es kein offizielles Toleranzintervall, da es ja auch keine wirklich starre Punktegrenze gibt.*

- bei einer **negativen Bescheinigung:**

(von mein campus und der/dem BAföG-Beauftragten)

Der/Die Studierende soll sich mit den Gründen für die Verzögerung an das BAföG-Amt wenden und nach § 48 (2) eine Verschiebung des Leistungsnachweises beantragen.

Wichtig:

Bei Genehmigung dieses Antrags können die Gründe auch für eine spätere Verlängerung der Höchstförderungsdauer erneut geltend gemacht werden.

In der Vergangenheit trat ein **Problem mit der automatischen Bescheinigung von mein campus** auf, dass aber inzwischen behoben wurde:

Bei der Rückmeldung zum WS 2014/15 Anfang Juli wurde die Fachsemesterzahl im mein campus-System schon um eins hochgezählt. Ab jetzt wird die Fachsemesterzahl bis zum 31. Juli bzw. 31. Januar grundsätzlich um eins vermindert, sodass sich der Leistungsstand auf das abgeschlossene vorangehende Semester bezieht.

Sollte ein solches oder ähnliches Problem auftreten, bitte an den mein campus-Support wenden!

Wichtig:

Wenn das Formblatt oder der mein campus-Nachweis vom BAföG-Amt angezweifelt werden, kann der Fall zur erneuten Begutachtung an die Uni zurückverwiesen werden – in keinem Fall steht es dem BAföG-Amt zu, den Leistungsstand anhand einer nach deren Willkür festgelegten ECTS-Punktegrenze zu beurteilen!

4 Der zukünftige Lösungsansatz für Bachelor- und Lehramts-Studierende

Ab dem Sommersemester 2015 besteht die zusätzliche Möglichkeit den Leistungsnachweis auf das dritte Fachsemester vorzuverlegen. Dabei werden folgende Fristen gelten:

- **Leistungsnachweis nach dem dritten Fachsemester:**
(Leistungsstand bezogen auf das Ende des dritten Fachsemesters)
Der Leistungsnachweis wird am besten zusammen mit dem Weiterförderungsantrag spätestens bis zum 31. Juli 2015 (für eine Förderung ab dem fünften Fachsemester im WS 2015/16) eingereicht.
- **Leistungsnachweis nach dem vierten Fachsemester:**
(Leistungsstand bezogen auf das Ende des vierten Fachsemesters)
Die bisherigen Fristen und Regelungen gelten wie bisher spätestens zum 31. Januar 2015 sollte der Leistungsnachweis nach-/eingereicht werden

Wichtig:

Wer sich gegen einen Leistungsnachweis nach dem dritten Fachsemester entscheidet wird trotzdem im vierten Fachsemester weitergefördert.

5 Worin besteht der Vorteil dieser Lösung?

Der Leistungsstand des abgeschlossenen dritten Fachsemesters wird bis spätestens Ende Juli auf jeden Fall verbucht sein - somit besteht kein Zeitdruck bezüglich der Abgabefrist (31. Juli).

Zudem besteht in den verbleibenden drei Fachsemestern eine bessere/größere Möglichkeit, Rückstände bis zur Regelstudienzeit (und Förderungshöchstdauer: sechs Semester) noch aufzuholen.

Wichtig:

- *Für die übrigen Studiengänge (Staatsexamen Jura, Med, Dent, Pharmazie und L-Chemie sowie Theologie) ändert sich nichts; die bisherige Regelung nach dem vierten Fachsemester bleibt unverändert bestehen (einschließlich der Nachreichfrist zum 31. Januar)*
- *Für Masterstudiengänge sieht das BAföG keine Überprüfung des Leistungsstands vor*

6 Was ändert sich für Lehramtsstudierende?

Ab dem 01. November liegt die Zuständigkeit für Lehramtsstudierende bei den BAföG-Beauftragten für die jeweiligen Studienfächer. Im Idealfall ziehen diese die GOP (wenn Leistungsnachweis nach dem dritten Fachsemester) herbei, um den Leistungsstand in beiden Fächern zu beurteilen.

Je nach deren persönlichen Kenntnissen dürfen die erziehungswissenschaftlichen Studienleistungen mit beurteilt werden.

Wichtig:

Sollten diese im Einzelfall nicht angerechnet werden, müssen sich die betroffenen Studierenden wegen der erziehungswissenschaftlichen Leistungen – in Abhängigkeit von ihrem Studienort – an eine/n der beiden Vertreter/innen der Philosophischen Fakultät in Erlangen oder Nürnberg wenden!

7 Bei weiteren Fragen und/oder Problemen

Sollten noch weitere Unklarheiten oder Probleme auftreten, könnt Ihr euch gerne jederzeit an den SprecherInnenrat (sprat@stuve.fau.de) oder eure/n BAföG-Beauftragte/n wenden.

Zudem haben sich im Rahmen des oben beschriebenen Problems der Leiter des BAföG-Amtes Herr Leismann und die stellvertretende Leiterin Frau Mauckner bereit erklärt, persönlich Fragen zu beantworten:

- Stephanie Mauckner, stellv. Amtleiterin (Nürnberg), Tel. 0911/58857-40,
Stephanie.Mauckner@stw.uni-erlangen.de
- Markus Leismann, Leiter (Erlangen), Tel. 09131/8002-900,
Markus.Leismann@stw.uni-erlangen.de